OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551178/9/Py/PP – 551183/5

Datum: Linz, 31. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Hofrat Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerden von 1. M H, 2. G G, 3. D G, 4. D K, 5. M K und des 6. J P P, alle vertreten durch Dr. K H Rechtsanwalt Gesellschaft mbH, L, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Agrarbehörde Oberösterreich vom 26. April 2018, GZ: LNOG-2016-373795/56-JF, betreffend Ergänzung des Einleitungsbescheides vom 19. Juli 2013, GZ: LNO-310296/21-2013, nach dem Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. In Spruchpunkt I. des Bescheides der Agrarbehörde Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.04.2018, GZ: LNOG-2016-373795/56-JF, wurde ausgesprochen, dass ergänzend zum Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 19.07.2013, GZ: LNO-310296/21-2013, das Verfahren zur Neuregelung der Weiderechte auf der H auch hinsichtlich der mit den Weiderechten gemäß Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24.03.1873 weidebelasteten Grundstücken der A Güter- und Vermögensverwaltung GmbH (A) eingeleitet wird. Das Neuregelungsverfahren erstreckt sich auf sämtliche mit den angeführten Weiderechten einforstungsbelasteten Grundstücke. Die belangte Behörde stützt diese Entscheidung auf §§ 7 und 32 Oö. Einforstungsrechtegesetz.

In der Begründung führt sie zusammengefasst aus, dass die Agrarbehörde mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 19.07.2013 das Verfahren zur Neuregelung der Weiderechte eingeleitet hat, dieses Verfahren, entsprechend dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17.12.2017, jedoch nur die Weiderechte auf Grundstücken der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) umfasst. Im ergänzenden Ermittlungsverfahren hat die A die Neuregelung der Weiderechte auch hinsichtlich ihrer belasteten Flächen beantragt, wogegen die Verfahrensparteien J P P sowie G G, M H, D G, D K und M K die Einstellung des Neuregelungsverfahrens beantragten und die Voraussetzungen einer amtswegigen Fortführung als nicht gegeben ansehen. Die Rechtsvorgänger der A haben eine Reihe von Weiderechten eingelöst und es haben sich auf den Flächen der A Änderungen der Bodenbeschaffenheit durch den Bergbau ergeben. Auch die Bestockungsverhältnisse und der Futterbedarf der Weidetiere haben sich wesentlich geändert, sodass die im Regulierungserkenntnis angeführte Zahl der Weidetiere heute nicht mehr bedeckbar ist. Auf den Flächen der Ö haben die Weideberechtigten und die Ö A eine Trennung von Wald und Reinweideflächen vereinbart, weshalb die seit der Regulierung eingetretenen Änderungen für eine zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte eine Neuregelung der Weiderechte erfordern.

Die Weiderechtsregulierung im Regulierungserkenntnis beruht auf einer Gesamtbetrachtung aller Weideflächen und sind daher bei einer Neuregelung der Weiderechte die Weideverhältnisse aller Weideflächen in einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Eine gesonderte Entscheidung nur über die auf den Ö-Flächen auszuübenden Weiderechte ist nicht zweckmäßig und hat die A mit Eingabe vom 20.02.2018 ausdrücklich die Einbeziehung ihrer belasteten Grundstücke in das Neureglungsverfahren beantragt, womit die Voraussetzungen sowohl zur Einleitung von Amts wegen als auch zur Einleitung über Antrag der verpflichteten Partei erfüllt sind und die Neuregelung im Sinne einer zeitgemäßen und nachhaltigen Ausübung der Einforstungsrechte geboten ist.

2. In den gegen diesen Spruchpunkt gerichteten Beschwerden wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides nicht nachvollziehbar ist, da keine Grundstücksnummern und auch nicht die Einlagezahl des Grundbuchs angeführt sind. Ein Einleitungsbeschluss hat aber klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, welche Grundstücke bzw. Liegenschaften genau betroffen sind.

Bereits in den seinerzeitigen Beschwerden vom 31.07.2017 und nachfolgend wurde eingewendet, dass die von der Agrarbehörde erstmals im Rahmen des Bescheides vom 30.06.2017 in Spruchpunkt A Z 2 vorgenommene Anführung der EZ, KG W, als Stammsitzliegenschaft hinsichtlich der Anteilsrechte 3190/9196 ob EZ, KG S, unzulässig und unbegründet ist. Die Beschwerdeführer haben bereits umfangreich dargelegt, dass ein Auftriebsrechts der A im Umfang bis 23,28 GVE nicht zutreffend sein kann, weshalb die Frage, ob tatsächlich die EZ, KG W, Stammsitzliegenschaft für die Anteile B-LNR 1 3190/9196 der A ob EZ , KG S, eine wesentliche Vorfrage ist.

Die Einleitung eines Neuregulierungsverfahrens ist nur dann zulässig, wenn der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 ERG entsprochen wird. Im Antrag der A vom 20.02.2018 ist jedoch kein einziger Grund angeführt, warum die Neuregulierung im Hinblick auf die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Sicherung der Kulturlandschaft für eine zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte erforderlich ist. Das Gutachten vom 12.12.2016, auf das auch im angefochtenen Bescheid Bezug genommen wird, enthält, wie bereits in der Beschwerde vom 31.07.2017 aufgezeigt, zahlreiche Unschlüssigkeiten und Widersprüche, die abermals zum Gegenstand der gegenständlichen Beschwerde gemacht werden:

Die Finanzbodenschätzungskarte für die Bewertung von Liegenschaften ist von großer Bedeutung und den Teilnehmern in Kopie vollständig zuzusenden. Die Hütten sind den heutigen hygienischen Vorschriften entsprechend und dem hauswirtschaftlichen und wohnlichen Standard entsprechend auszustatten und bedürfen deshalb ebenfalls anderer Holzbedarfsmengen. Das Gutachten ist hinsichtlich der Güte der zu beweidenden Flächen mangelhaft, die Futterertragsbewertung ist nicht nachvollziehbar und es fehlen im Gutachten detaillierte Aussagen zur Weidetauglichkeit einzelner Teilflächen und zur jeweiligen Qualität der Futterflächen und Wasserversorgungsmöglichkeiten.

Laut Weideberechtigten und Aussagen anderer Landwirte stellen (ehemalige) Gipsabbaugebiete selbst nach Jahrzehnten der Rekultivierung und Begrünung Problemflächen sowohl von den Einsackungen als auch von den ständigen gasförmigen teils giftigen Ausdampfungen/Ausgasungen dar. Sie werden von den Weidetieren nur ungern angenommen. Insgesamt handelt es sich bei den

ausgewiesenen Flächen um keine idealen Zukunftsflächen für eine reibungslose und ertragreiche Almweidewirtschaft.

Aufgrund unzulänglicher Erhebung der Gesamtfläche des Weiderechtsgebietes – viele Flächen wurden nicht unmittelbar begangen und somit unmittelbar erhoben – ist die im Gutachten auf Seite 14 angegebene GVE-Weidetage-Berechnung nicht nachvollziehbar und unschlüssig.

Abschließend wird die Zuständigkeit der belangten Behörde mit der Begründung verneint, dass sämtliche Stammsitzliegenschaften, welche an der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft EZ , KG S, beteiligt sind, im Bundesland Steiermark liegen, lediglich die agrargemeinschaftliche Liegenschaft selbst und die Einforstungsrechte befinden sich auf Grundeigentum der A und der österreichischen Bundesforste im Bundesland Oberösterreich. Der Sitz der jeweiligen Unternehmen der Beschwerdeführer, welche die Tätigkeit (nämlich landwirtschaftliche Tätigkeit und damit einhergehend die Weiderechtsausübung) ausüben, liegt in der Steiermark und wäre daher die Agrarbezirksbehörde für Steiermark örtlich zuständig, allenfalls haben die Behörden gemäß § 4 AVG einvernehmlich vorzugehen und geht, sofern sie in der Sache zu keinem Einvernehmen gelangen, die Zuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über bzw. auf die gemeinsame Oberbehörde über.

Der Beschwerdeführer J P P führt in seiner Beschwerde ergänzend zu diesem Beschwerdevorbringen aus, dass in der Verhandlung vom 07.03.2016 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Befangenheitseinwand gegen den Verhandlungsleiter und die bis dahin tätigen Amtssachverständigen gestellt wurde und mit amtlicher Stellungnahme vom 24.01.2017 auch die Befangenheit des neuen Amtsgutachters aufgezeigt wurde. Dieses Vorbringen wurde ignoriert und findet die nach AVG notwendige Erörterung auch im nunmehr bekämpften Bescheid nicht statt.

3. Mit Schreiben vom 30.05.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im vorliegenden Verfahren ausschließlich Rechtsfragen zu lösen sind und im Übrigen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht beantragt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 wurden auf den im Erkenntnis angeführten Grundstücken Weiderechte im Gesamtausmaß von 260 Stück erwachsenem Vieh und 69 Kälbern (ohne weitere Aufteilung dieser Zahl auf die einzelnen Weideberechtigten) für folgende 23 Liegenschaften reguliert:
W, P 29, B F;
K, P 44, K A;
G, P 46, B M;
Z, P 47, B L;
E, P 48, B P;
S, P 49, P I,
K, P 50, O W;
P, P 51, S J;
H, L 50, 77, F J;
G, L 52, H A;
G, L,55, G M;
S, L 58, L A;
D, L 83, S B;
L, L 84, W A;
S i W, L 95, G S;
R, L 96, L R;
O-W, L 97, 102, H T.;
U, L 153, P K;
O, L 154, P M;
O, L 159; R V;
U, L 160, G P;
S, R 20, G F;
G, R 22, E M;

Als weidebelastete Liegenschaften sind die Waldungen des k.k. Religionsfondsgutes (heute Republik Österreich, Österreichische Bundesforste) und die den ‚J P Erben' (heute A Güter- und Vermögensverwaltungs-GmbH, im Folgenden kurz als A bezeichnet) abgetretenen Waldungen angeführt, die in Oberösterreich gelegenen sind. Weiters wurde ein wechselseitiges Weiderecht auf einer näher definierten Fläche der G-alm reguliert.

Mit Schreiben vom 30.11.2010 wandten sich die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb S, M, sowie die Agrargemeinschaft H, Obmann A B, L, an die Agrarbehörde und stellten einen Antrag auf Neuregelung von Wald- und Weiderechten auf der H nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz 2007.

Mit Bescheid vom 19.07.2013 wurde von der belangten Behörde über den Antrag der Österreichischen Bundesforste AG vom 30.11.2010 das Verfahren zur Neuregulierung der Weiderechte auf der H gemäß Regulierungserkenntnis Nr.

2735/Serv. vom 24.03.1873 und Nachtragserkenntnis Nr. 5300/Serv. vom 20.09.1875 gemäß §§ 7 und 32 Oö. Einforstungsrechtegesetz iVm § 4 Abs. 1 AVG im Einvernehmen mit der Agrarbezirksbehörde Steiermark eingeleitet. Begründend wird dazu ausgeführt, dass ein Verfahren zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablöse mit Bescheid einzuleiten ist und eine Neuregelung von der verpflichteten Partei oder von den berechtigten Parteien beantragt werden kann. Mit Eingabe vom 30.11.2010 haben die Österreichische Bundesforste AG und die „A H“ einen gemeinsamen Antrag auf Regelung der Weiderechte auf der H gestellt. In der mündlichen Verhandlung am 20.11.2012 wurden die Grundzüge der angestrebten Neuordnung verhandelt. Demnach soll eine bisher weide-belastete Grundfläche der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) von den Weiderechten entlastet und eine Fläche von rd. 7,4 ha des Grundstückes Nr. 1079/1 als Reinweidefläche bewirtschaftet werden. Die Regelung der Weideverhältnisse in Bezug auf die A wird im weiteren Verfahren zu klären sein und steht auch in Verbindung mit der bereits anhängigen Regulierung der Agrargemeinschaft H. In einem ersten Schritt sollen jedoch zunächst die Regelungen mit der Österreichischen Bundesforste AG umgesetzt werden.

Dieser Bescheid, mit dem über Antrag der Österreichischen Bundesforste AG als verpflichtete Partei das Verfahren zur Neuregulierung von Weiderechten auf der H eingeleitet wird, ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Zuge der in der Folge durchgeführten Gesprächen und Erhebungen der belangten Behörde trat hervor, dass eine Neuregelung über eine zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der vom Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 umfassten Weiderechte auf der H nicht alleine auf die vom rechtskräftigen Einleitungsbescheid vom 19.07.2013 umfassten belasteten Grundstücke der Österreichischen Bundesforste AG zweckmäßig ist, zumal der weitaus größte Teil des weidebelasteten Gebietes im Eigentum der A steht, die einforstungsrechtlichen Grundstücke immer eine Bewirtschaftungseinheit darstellten und zur Erstellung eines umfassenden Nutzungskonzeptes einschließlich möglicher Entlastungflächen auch die belasteten Flächen der A in die Überlegungen einbezogen wurden sollten. Mit Schreiben vom 20.02.2018 wandte sich zudem die A Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH an die belangte Behörde und stellte den Antrag auf Neuregelung der auf der Liegenschaft EZ , KG S, lastenden Einforstungsrechte.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

Zunächst ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Einforstungsrechte auf Grundstücken der A und der Österreichischen Bundesforste unstrittig im Bundesland Oberösterreich gelegen sind. Aus dem Verfahrensakt geht zudem hervor, dass mit Bescheid vom 19.07.2013 über Antrag der Österreichischen

Bundesforste AG vom 30.11.2010 ein Verfahren zur Regulierung der Weiderechte auf der H gemäß Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24.03.1873 und Nachtragserkenntnis Nr. 5300/Serv. rechtskräftig eingeleitet wurde. Bereits in diesem Bescheid wurde in der Begründung festgehalten, dass der weitaus größte Teil des weidebelasteten Gebietes im Eigentum der A steht und in einem späteren Schritt eine Regelung der Weideverhältnisse in Bezug auf die A zu klären sein wird. Auch aus den darauffolgenden Erhebungs- und Planungsschritten der belangten Behörde geht hervor, dass die Einbeziehung der gesamten weidebelasteten Areale in den Konzeptplan zur Neuregelung auf der H-alm zweckmäßig erscheint.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (Oö. Einforstungsrechtegesetz – Oö. ERG), LGBl. Nr. 51/2007 idgF sind Ziele dieses Landesgesetzes

1. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und
2. die zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einfostungsrechte.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. ERG kann die Neuregelung auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden, wenn sie den Zielen des § 1 Abs. 1 entspricht.

Gemäß § 32 Abs. 1 Oö. ERG ist ein Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen. Der Eintritt der Rechtskraft eines solchen Bescheids ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und an den Amtstafeln jener Gemeinden, in denen die Liegenschaften situiert sind, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen kundzumachen. Die Einleitung und der Abschluss des Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchsgerichten und Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Oö. ERG erfolgt die Einleitung des Verfahrens (Abs. 1) allgemein. Ob eine Neuregelung, Regulierung oder Ablösung durchzuführen ist, entscheidet die Agrarbehörde. Über das Ergebnis der Neuregelung, Regulierung oder Ablösung hat die Agrarbehörde einen Bescheid zu erlassen.

Gemäß § 3 Z 1 AVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften nichts anderes bestimmen, in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes.

5.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes richtet sich die agrarbehördliche Zuständigkeit nach der Lage des Gutes (vgl. VwGH 26.01.2006, 2004/07/0145). Die einforstungsbelasteten Grundstücke auf die sich das

Verfahren zur Neuregelung der Weiderechte hinsichtlich des Umfangs der weidebelasteten Grundstücke der A Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH bezieht liegen in Oberösterreich, weshalb die belangte Behörde zur Entscheidung über die Einleitung des Neuregelungsverfahrens auch zuständig war.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist der Spruch der belangten Behörde auch ausreichend bestimmt. Gemäß § 32 Abs. 3 Oö. ERG erfolgt die Einleitung des Verfahrens allgemein. Gegenstand des Ergänzungsbescheides zum Neuregelungsverfahrens sind die regulierten Weiderechte, die durch das im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführte Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Sev. vom 24. März 1873 im Umfang der weidebelasteten Grundstücke der A Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH ausreichend konkretisiert sind. Eine gesonderte Bezeichnung der vom Neuregelungsverfahren umfassten Grundstücke ist – anders als im Verfahren nach dem Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz (vgl. § 29 Z 2 Oö. FLG) gesetzlich nicht erforderlich.

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der belangten Behörde vom 19.07.2013, GZ: LNO-310296/21-2013, wurde unter Bezugnahme auf den Antrag der Österreichischen Bundesforste AG die Neuregelung der Weiderechte auf der H rechtskräftig eingeleitet. Mit diesem Bescheid wurde in bindender Weise der Regulierungsgegenstand in örtlicher und sachlicher Hinsicht festgelegt (vgl. VwGH 25.04.1996, 93/07/0030, 29.06.2000, 2000/07/007). Wie jedoch in weiterer Folge hervortrat, ist eine Einbeziehung der belasteten Gebiete der A Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH in eine Neuregelung der Ausübung der Einforstungsrechte sinnvoll und zweckmäßig, zumal diese den überwiegenden Anteil der belasteten Grundflächen bilden und auch auf diese Grundflächen bezogene Überlegungen - etwa die Möglichkeit von Maßnahmen zur Erhöhung der Bedeckung der Weiderechte, Schaffung von Reinweideflächen etc. – für eine künftige zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte hervortraten. Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid auch jene weidebelasteten Grundflächen in das bereits rechtskräftig eingeleitete Neuregelungsverfahren einbezieht, die im Eigentum der A stehen, da die einforstungsrechtlichen Weideflächen eine Bewirtschaftungseinheit darstellen und Zweck der Neuregelung von Einforstungsrechten die Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse ist und von diesem Zweck die Weiderechte in ihrer Gesamtheit umfasst sind.

Gemäß Erkenntnis des VwGH vom 6.10.1982, 81/07/0129, wird im Einleitungsbescheid nur festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Einleitung vorliegen. Der Inhalt der Neuregulierung ist erst aufgrund der Ergebnisse der weiteren behördlichen Erhebungen und Verhandlungen zu bestimmen und mit Bescheid abzuschließen. Die übrigen von den Beschwerdeführern vorgebrachten Einwände wie Fragen zur Rechtsnatur des Anteilsrechtes der A, der Verbindung des Anteilsrechtes mit der Stammsitzliegenschaft und der mit diesem Anteilsrecht

verbundenen Nutzung bilden somit keinen Gegenstand des Einleitungsbescheides. Für die Verfahrenseinleitung ist es auch unerheblich, ob das Anteilsrecht der A persönlich (walzend) oder liegenschaftsgebunden ist. Ebenso sind inhaltliche Aspekte einer möglichen weiderechtlichen Neuordnung (Wasser, Vegetation, Ertragskraft des Bodens, Bedarf an Almhütten etc.) für die Einleitung des Verfahrens unmaßgeblich. Diese Einwände beziehen sich nicht auf die hier verfahrensgegenständliche Frage, ob seitens der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid zurecht das bereits rechtskräftig eingeleitete Verfahren zur Neuregelung der Weiderechte auf der H auf die weidebelasteten Grundstücke der A ausgeweitet wurde, sondern stellen Vorbringen dar, die im vorliegenden Verfahrensstadium (noch) nicht maßgeblich sind. Die belangte Behörde hat zudem die gegenständliche Entscheidung im angefochtenen Bescheid betreffend eine Ergänzung des Neuregelungsverfahrens der Einforstungsrechte nach dem Oö. ERG in einem eigenen, gesondert begründeten und einem gesonderten Rechtsmittel zugänglichen Spruch gefasst. Dass die belangte Behörde im selben Bescheid in einem weiteren Spruch über das - zu LVwG-551172-551177 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige - Verfahren nach dem Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz abgesprochen hat, vermag eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ebenfalls nicht aufzuzeigen. Vielmehr kommt in der Vorgangsweise der belangten Behörde zweifelsfrei zum Ausdruck, dass es sich um zwei gesetzlich unabhängige und jeweils gesondert bekämpfbare Verfahren handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerden abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl